

## Grundsätze der Richterethik

---

Die Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR) zählt es zu ihren Aufgaben, die Diskussion über Richterethik anzustossen und richterethische Grundsätze in der Schweiz zur Diskussion zu stellen. Deshalb wurde die Ethik-Kommission ins Leben gerufen. Diese nimmt Stellung zu Fragen der richterlichen Berufsethik.<sup>1</sup> Vorstand und Hauptversammlung der SVR haben sich bewusst für die Schaffung einer Kommission und gegen den Erlass einer Ethik-Charta oder eines Ethik-Kodex ausgesprochen. Sie waren der Meinung, dass nur partizipativ erarbeitete und breit diskutierte Grundsätze und Leitlinien Akzeptanz finden. Der Einbezug möglichst breiter Kreise schien mit der Schaffung einer Kommission besser gewährleistet. Zudem erachtete es der Vorstand als unbefriedigend, dass ein Kodex angesichts der breiten Thematik eher generell und pauschal bleiben dürfte. „Das Mittel der Wahl war aufgrund dieser Überlegung die Einsetzung einer Ethik-Kommission. Modell standen dabei bestehende Einrichtungen, die sich bewährt haben, wie die kanadischen «Provincial Judicial Councils» oder das «Canadian Judicial Council.»<sup>2</sup> Anders als in Kanada, wo die Judicial Councils eine berufsethische Beurteilung gegebenenfalls mit einem Disziplinarverfahren verbinden können, war aber nie angedacht, dass der Ethik-Kommission aufsichtsrechtliche oder disziplinarische Funktionen zukommen sollten. Ihre Aufgabe besteht ausschliesslich darin, Stellung zu nehmen zu Fragen der richterlichen Berufsethik. Berufsethische Regelungen dürfen nicht mit disziplinarischer Verantwortlichkeit verwechselt werden. Ethische Regeln können allerdings gelegentlich von Aktivitäten abraten, die an sich rechters sind.<sup>3</sup>

Was aber ist richterliche Berufsethik oder *déontologie du Juge*? « La *déontologie*, selon Littré, c'est tout simplement la science des devoirs .... En ce qui concerne le Juge, la spécificité de son éthique réside dans sa position qui n'est pas seulement une profession, mais encore celle d'organe de l'Etat ... Dès lors, la source de la *déontologie du Juge* doit se trouver dans les droits spécifiques des Juges, dont les devoirs sont le corollaire. Ces droits du Juge ne sont rien d'autres que la conséquence du principe de l'indépendance de la justice, qui est lui-même la condition du fonctionnement de toute démocratie. »<sup>4</sup> «Das Verhalten des Richters und der Richterin als ganzes, im Amt wie privat, Realität und Anschein, werden in der Öffentlichkeit als Gradmesser genommen. Richtiges Verhalten, das heisst ein Verhalten, das die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit garantiert und demonstriert, und falsches Verhalten, das diese Attribute verletzt, schaffen und bewahren oder schädigen ... das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Justiz.»<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Art. 10 der Statuten SVR/ASM; Ziff. 1 Reglement Ethik-Kommission

<sup>2</sup> Thomas STADELMANN, Die Ethik-Kommission der Schweizerischen Richtervereinigung in: *Anwaltsrevue* 10/2014, S. 412

<sup>3</sup> Vgl. Stephan GASS, Die Ethik der Richterinnen und Richter – Grundzüge einer Richterdeontologie, in: HEER Marianne (Hrsg.), *Der Richter und sein Bild*, Schriften der Stiftung für die Weiterbildung schweizerischer Richterinnen und Richter SWR, Bd. 10, Bern 2008, S. 154 f.

<sup>4</sup> Philippe ABRAVANEL, *La déontologie du Juge*, *AJP/PJA* 4/95, S. 421

<sup>5</sup> Stephan GASS, a.a.O., S.145

Richterethik (Déontologie professionnelle des juges) ist auf internationaler Ebene seit geraumer Zeit ein breit diskutiertes Thema. Die Vereinten Nationen haben im Jahr 2000 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, der Richterinnen und Richter von nationalen Höchstgerichten angehörten. Diese präsentierte im Jahre 2002 die (angelsächsisch geprägten) «Bangalore Principles of Judicial Conduct»<sup>6</sup>, welche Grundsätze und Richtlinien zur richterlichen Berufsethik enthalten. Ebenfalls 2002 erliess der vom Europarat eingesetzte Konsultativrat der Europäischen Richter (Conseil Consultatif des Juges Européens; CCJE) zuhanden des Ministerkomitees des Europarates die Opinion No. 3 zur Richterlichen Berufsethik.<sup>7</sup> Diese formuliert Verhaltensstandards für Richterinnen und Richter und äussert sich zur Frage, in welcher Form und von wem Verhaltensnormen formuliert werden sollen, sowie zum Verhältnis zwischen Berufsethik und Disziplinarrecht. Auch die Internationale Richtervereinigung IAJ-UIM hat sich mit Richterethik befasst, unter anderem in den Conclusions 2004 ihrer ersten Studienkommission<sup>8</sup>, in welchen festgehalten wurde, die Richter selber trügen die primäre Verantwortung für korrektes Verhalten und die Einhaltung ethischer Berufsregeln. In der Schweiz setzte die Diskussion über Richterethik später ein. Soweit ersichtlich, gab sich das Kantonsgericht Basel-Landschaft 2004 als erstes Gericht der Schweiz eine Ethik-Charta.<sup>9</sup> Auch das Bundesverwaltungsgericht hat sich 2011 eine Ethik-Charta gegeben.<sup>10</sup>

Es ist – wie bereits ausgeführt – nicht Aufgabe der Ethik-Kommission, einen weiteren Kodex oder eine weitere Charta zu erarbeiten. Aber die oben erwähnten Dokumente und Kodices zur Richterethik können und sollen nicht integral und undiskutiert auf die Verhältnisse in der Schweiz angewendet werden. Sie sind immer mitgeprägt von den Rechtskulturen, in denen sie erarbeitet worden sind. Woran soll sich die Ethik-Kommission bei ihrer Arbeit also orientieren? Sie kann keine Stellung nehmen zu konkreten Fragen, ohne sich dabei auf vorausgesetzte Grundsätze der richterlichen Berufsethik zu berufen. Das können, jedenfalls in einem ersten Schritt, nur solche sein, die unbestritten sind und breit akzeptiert werden. Eine Analyse der existierenden, massgebenden Kodices zeigt, dass diese sich inhaltlich in einem gewissen Kernbereich decken und sich insoweit nur in Nuancen unterscheiden. Dieser Kernbereich kann gewissermassen als «acquis communautaire» der globalen richterdeontologischen Diskussion bezeichnet werden und darf auch für die Schweiz ohne weiteres Geltung beanspruchen. Ob und wo allenfalls Anpassungen an landesspezifische Verhältnisse angezeigt sind, muss die Detaildiskussion zeigen.

Die Ethik-Kommission orientiert sich bei ihrer Arbeit an folgenden Grundsätzen:

### **Grundsatz 1 / Principe 1: Richterliche Unabhängigkeit / L'indépendance de la magistrature**

- ❖ Das Vertrauen in die Justiz ist das Fundament der richterlichen Unabhängigkeit.

---

<sup>6</sup> [http://www.unodc.org/pdf/crime/corruption/judicial\\_group/Bangalore\\_principles.pdf](http://www.unodc.org/pdf/crime/corruption/judicial_group/Bangalore_principles.pdf)

<sup>7</sup> [https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?Ref=CCJE\(2002\)OP3](https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?Ref=CCJE(2002)OP3)

<sup>8</sup> <http://www.iaj-uim.org/iuw/wp-content/uploads/2013/02/I-SC-2004-conclusions-E.pdf>

<sup>9</sup> [http://www.svr-asm.ch/jcm/images/pdf/verhaltenskodex\\_bl.pdf](http://www.svr-asm.ch/jcm/images/pdf/verhaltenskodex_bl.pdf)

<sup>10</sup> [http://www.svr-asm.ch/jcm/images/pdf/ethikcharta\\_bvger.pdf](http://www.svr-asm.ch/jcm/images/pdf/ethikcharta_bvger.pdf)

- ❖ Richterliche Unabhängigkeit ist für die Ausübung einer unvoreingenommenen, unparteiischen Rechtsprechung unentbehrlich. Richterinnen und Richter müssen dafür sorgen, dass die individuelle und die institutionelle Unabhängigkeit gewährleistet, beachtet und manifestiert werden.
- ❖ Richterinnen und Richter üben ihre Funktionen in Unabhängigkeit aus. Sie weisen jeden Versuch, das Urteil in anderer Weise als im prozessual Erlaubten zu beeinflussen, zurück.

### **Grundsatz 2 / Principe 2 : Unvoreingenommenheit / Impartialité**

- ❖ Richterinnen und Richter sind in ihren Entscheidungen und im Entscheidungsfindungsprozess unvoreingenommen und zeigen sich auch als unvoreingenommen. Sie sorgen dafür, dass ihr gesamtes Verhalten das Vertrauen in ihre Unparteilichkeit und in die Unparteilichkeit der Gerichtsbarkeit rechtfertigt und stärkt.
- ❖ Sie behandeln alle, die vor dem Gericht erscheinen, mit Höflichkeit und Respekt. Sie handeln aber entschieden und führen die Verfahren zügig und mit Entschlossenheit.
- ❖ Richterinnen und Richtern steht es frei, an staatsbürgerlichen, gesellschaftlichen, wohltätigen und religiösen Aktivitäten teilzunehmen. Sie enthalten sich dabei aber jeglicher Tätigkeit, die geeignet ist, ihre oder die Unparteilichkeit oder das Ansehen der Gerichte in Frage zu stellen.
- ❖ Sie enthalten sich politischer oder wirtschaftlicher Aktivitäten, wenn diese das Vertrauen in die richterliche Unvoreingenommenheit beeinträchtigen könnten.
- ❖ Richterinnen und Richter nehmen weder Geschenke noch materielle Zuwendungen entgegen, noch benützen sie das Prestige ihrer Funktion ausserhalb ihrer amtlichen Tätigkeit.
- ❖ Richterinnen und Richter treten immer in den Ausstand, wenn sie sich unfähig fühlen, unparteiisch zu urteilen. Sie treten immer in den Ausstand, wenn sie glauben, dass eine vernünftige, unparteiische und wohlinformierte Person begründet vermuten könnte, dass ein Konflikt zwischen ihren persönlichen Interessen und der Amtsausübung besteht.

### **Grundsatz 3 / Principe 3: Integrität / Intégrité**

- ❖ Richterinnen und Richter bemühen sich um ein integrires, unbescholtenes Verhalten, das geeignet ist, das Vertrauen der Öffentlichkeit in ihre Person und in die Justiz zu fördern.

- ❖ Sie ermuntern Kolleginnen und Kollegen, es ihnen gleich zu tun, und unterstützen diese dabei.

#### **Grundsatz 4 / Principe 4: Sorgfalt / Diligence**

- ❖ Richterinnen und Richter üben ihre richterliche Tätigkeit mit Sorgfalt aus. Sie beraten und urteilen innert einer vernünftigen Frist.
- ❖ Sie engagieren sich für alle Aufgaben, die für das gute Funktionieren des Gerichts wesentlich sind.
- ❖ Richterinnen und Richter vermeiden jedes mit der sorgfältigen Ausübung ihrer richterlichen Aufgaben unvereinbare Verhalten.
- ❖ Sie treffen die notwendigen Massnahmen, um die Kenntnisse, Kompetenzen und persönlichen Qualitäten, die für die Ausübung der richterlichen Funktion notwendig sind, zu erhalten und zu stärken.

#### **Grundsatz 5 / Principe 5: Gleichheit / Egalité**

- ❖ Richterinnen und Richter verhalten sich so, dass allen Verfahrensbeteiligten eine gesetzeskonforme Gleichbehandlung garantiert ist. Sie führen das mit der Sache befasste Gericht im gleichen Geist.
- ❖ Wenn sich im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens jemand in einer Art und Weise verhält, die klar jegliche Sachdienlichkeit und Richtigkeit vermissen lässt, so distanzieren sich Richterinnen und Richter von diesem Verhalten.
- ❖ Richterinnen und Richter vermeiden eine Mitgliedschaft in einer Organisation, die irgendeine Form von Diskriminierung praktiziert oder fördert.

#### **Grundsatz 6 / Principe 6: Zurückhaltung und Würde / Réserve et dignité**

- ❖ Richterinnen und Richter bemühen sich darum, durch ihr individuelles Verhalten den guten Ruf der Justiz zu bewahren. In der Öffentlichkeit treten sie zurückhaltend und mit Augenmass auf.
- ❖ In der Verhandlung wachen sie über einen guten Ablauf in einer würdevollen Atmosphäre.
- ❖ In der Urteilsberatung zeigen sie sich offen. Sie sind fähig, sich selber in Frage zu stellen und Kritik zu akzeptieren. Sie anerkennen den Entscheid der Mehrheit.